

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Nickels
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2244 —

Deutsch-Vietnamesisches Rückübernahmeabkommen

Im Zusammenhang mit dem Deutsch-Vietnamesischen Rückübernahmeabkommen (DVRA) wurde die Straffreiheitszusicherung lediglich bezüglich der unerlaubten Ausreise und des unerlaubten Aufenthalts in Deutschland gegeben (Begleitender Briefwechsel, Pkt. 5). Im Abkommen und im Durchführungsprotokoll (DP) nicht geregelt ist die Gewährleistung des Schutzes der rückkehrenden vietnamesischen Bürger vor Verfolgung wegen früherer politisch-oppositioneller Aktivitäten. Menschen in Vietnam werden deswegen immer noch zur Rechenschaft gezogen.

Nach dem Durchführungsprotokoll ist die übermittelnde Behörde verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten (DP, Artikel 5, Pkt. 4). Zweck der Datenerhebung und Datenübermittlung ist die Führung des Nachweises oder die Glaubhaftmachung der vietnamesischen Staatsangehörigkeit (DVRA, Artikel 5).

Der Fragebogen HO3 der vietnamesischen Regierung verlangt Angaben zum Reiseweg vor der Einreise nach Deutschland (Z. 7), Gründe und Zweck der Einreise nach Deutschland, Angaben zu Wohnorten, Beantragung eines ständigen Aufenthaltes in Deutschland (Z. 8), Familienangehörige im Ausland (Z. 9), vorgesehener Wohnort in Vietnam, insbesondere bei wem und welches Verhältnis zu demjenigen besteht (Z. 11).

Die Bundesregierung hat eine finanzielle Unterstützung für den Bereich der Rückführung zugesagt. Nach einer Befragung früherer vietnamesischer Vertragsarbeiter der DDR, die nach einem kurzen Aufenthalt in ihrer Heimat wieder nach Deutschland zurückgekehrt sind, und nach Angaben vieler anderer Heimkehrer kommt die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte zu dem Ergebnis, daß Entwicklungshilfeleistung nach dem deutsch-vietnamesischen „Abkommen über Finanzierungshilfen zur Existenzgründung und beruflichen Eingliederung von Fachkräften der SR Vietnam“ vom 9. Juni 1992 ineffizient erbracht und förderungswürdige Vorhaben nicht berücksichtigt worden sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. September 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Werden Vietnamesen bei der Rückkehr von bestimmten Strafmaßnahmen bedroht (vgl. § 72 Vietnam-StGB: Landesverrat, § 73 Vietnam-StGB: Subversive Aktivitäten, § 74 Vietnam-StGB: Spionage, Abliefern von nichtstaatlichen Geheimnissen, § 76 Vietnam-StGB: Massenkundgebung und -demonstration, § 81 Vietnam-StGB: Sabotage der Solidaritätspolitik, § 82 Vietnam-StGB: Propaganda gegen den Sozialismus, § 85 Vietnam-StGB: Republikflucht zwecks Widerstandsleistung, § 86 Vietnam-StGB: Aktivitäten gegen sozialistische Bruderländer, § 88 Vietnam-StGB: Fluchtorganisation, § 92 Vietnam-StGB: Beabsichtigter Verrat der Staatsgeheimnisse, § 93 Vietnam-StGB: Unbeabsichtigter Verrat der Staatsgeheimnisse (zum Staatsgeheimnis gehören auch Dokumente, die dem Staat zu einem späteren Zeitpunkt zum Verhängnis werden) und § 99 Vietnam-StGB: Verbreitung von dekadenten Kulturgütern)?

Im Briefwechsel zum Rückübernahmeabkommen hat Vietnam ausdrücklich zugesichert, auf eine Strafverfolgung von Rückkehrern wegen ihrer unerlaubten Ausreise und ihres unerlaubten Aufenthaltes in Deutschland zu verzichten. Im Rahmen der Verhandlungen wurde von den vietnamesischen Regierungsvertretern auch zugesichert, daß Rückkehrer eine strafrechtliche Verfolgung wegen politischer Betätigung im Ausland nicht zu befürchten haben.

2. Sind der Bundesregierung Berichte – z.B. der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte im Juni 1995 – über die Internierung bzw. zeitweilige Festnahme von Rückkehrern bekannt?
Verbirgt sich hinter der Festlegung des Ankunftsortes Hanoi und der von vietnamesischer Seite beabsichtigten ärztlichen Untersuchung (DP, Artikel 3, Abs. 1 und 4) eine Internierungsmöglichkeit?
Gibt es eine Vereinbarung darüber, wie mit den Rückkehrern von seiten der vietnamesischen Regierung verfahren wird?

Der Bundesregierung sind Äußerungen der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte hierzu bekannt. Bei den Verhandlungen wurde klargestellt, daß die Rückkehrer weder in sogenannte Umerziehungslager noch in wie auch immer ausgestaltete Internierungslager gebracht werden. Die vietnamesische Seite wies allerdings darauf hin, daß der Rücktransport der Rückkehrer in ihre Heimatortschaften unter Umständen einen kurzfristigen Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen erforderlich machen könne, insbesondere dann, wenn sie aus entlegenen Landesteilen stammen. Dieses Verfahren werde bereits bei der Rückführung von Vietnamesen aus Staaten Südostasiens praktiziert.

3. Wäre es für die Rückkehrer in Südvietnam nicht praktischer und für die Bundesrepublik Deutschland nicht billiger, neben dem im Durchführungsprotokoll als Ankunftsart ausschließlich vorgesehenen Hanoi auch den Flughafen Saigon als Option anzubieten?

Die vietnamesische Seite hatte darum gebeten, die Rückführung über den Flughafen Noi Bai/Hanoi durchzuführen, da dort Aufnahmeeinrichtungen, die für die vietnamesischen Rückkehrer aus anderen Staaten bereits eingerichtet worden sind, zur Erstaufnahme zur Verfügung stehen.

4. Was sind „sonstige erforderliche Angaben zur Identifizierung der Person“ (DVRA, Artikel 9, Pkt. 3)?
Inwieweit werden Details aus dem Asylverfahren übergeben?

Dabei handelt es sich z. B. um Angaben zur Sprache, Größe, Augenfarbe und zum Geschlecht der betreffenden Person.

Der vietnamesischen Seite werden keinerlei Angaben über durchgeführte Asylverfahren mitgeteilt.

5. Müssen freiwillige Rückkehrer und Personen, deren Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, den erwähnten Fragebogen ebenfalls ausfüllen?

Das Selbstangabeformular (Anlage 1 des Durchführungsprotokolls) ist auf Wunsch der vietnamesischen Seite in das Durchführungsprotokoll aufgenommen worden, da ein entsprechendes Formular auch bei der Rückführung von Vietnamesen aus anderen Staaten verwendet wird und die Verwendung eines standardisierten Fragebogens die Bearbeitung durch die vietnamesischen Behörden erleichtert.

Der Fragebogen soll von den Rückkehrern freiwillig ausgefüllt werden. Dies gilt sowohl für die vietnamesischen Staatsangehörigen, die aufgrund des Rückübernahmeabkommens freiwillig nach Vietnam zurückkehren, als auch für diejenigen, die dorthin abgeschoben werden. Sofern der Fragebogen nicht ausgefüllt wird, sind von der die Rückführung betreibenden Behörde die Angaben des Formulars auf Ausstellung eines Paßersatzes, und, falls diese Angaben nicht zu erlangen sind, die in Artikel 1 Abs. 2 Satz 5 des Durchführungsprotokolls bezeichneten Mindestangaben zu machen.

6. Steht der Fragebogen in Widerspruch zum Durchführungsprotokoll (Artikel 5, Pkt. 4) und zu den Grundsätzen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 13 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BDSG)?

Nein. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem Schreiben vom 28. August 1995 an das Bundesministerium des Innern es aus datenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich begrüßt, daß das Selbstangabeformular von den Rückkehrern freiwillig ausgefüllt wird.

7. Welche Kontrollen stellen sicher, daß diese Datenschutzregelungen in Artikel 5 DP nicht verletzt werden können?

Die Bundesregierung erwartet, daß Vietnam seine Verpflichtungen aus dem Rückübernahmeabkommen, dem Durchführungsprotokoll und dem begleitenden Briefwechsel in allen Punkten erfüllen wird. Sie wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen sorgfältig beobachten.

8. Da auf der vietnamesischen Seite das Innenministerium als zuständige Stelle (DP, Artikel 6) bezeichnet wird, gedenkt die übermittelnde deutsche Behörde eine weitere Eingrenzung des vietnamesischen Empfängerkreises (das vietnamesische Innenministerium leitet den Staatssicherheitsapparat) vorzunehmen?

Empfänger der durch die Übernahmeersuchen übermittelten personenbezogenen Daten ist nach Artikel 1 Abs. 1 des Durchführungsprotokolls das Amt für Ein- und Ausreise des vietnamesischen Innenministeriums.

9. Hat die Bundesregierung vor, einen Datenschutzbeauftragten einzusetzen?

Es ist nicht beabsichtigt, einen Datenschutzbeauftragten speziell für die Durchführung des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens einzusetzen.

10. Gibt es bereits eine Abmachung mit Vietnam, um die laut Durchführungsprotokoll für die Mitführung von Bargeld und persönlichem Vermögen zu schaffenden „günstigen Bedingungen“ festzulegen?
Gedenkt die Bundesregierung diese Abmachung zu veröffentlichen?

Durch die auf Wunsch der vietnamesischen Seite getroffene Regelung in Artikel 3 Abs. 3 des Durchführungsprotokolls soll sichergestellt werden, daß die rückzuführenden vietnamesischen Staatsangehörigen in Deutschland rechtmäßig erworbene Vermögenswerte nach Vietnam mitnehmen können, um dort damit gegebenenfalls eine neue Existenz aufzubauen. Diesem Anliegen entspricht bereits die geltende Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland. Weitergehende Absprachen mit der vietnamesischen Seite sind hierzu nicht vorgesehen.

11. Welche Kontrollen sind vorgesehen, um eine zweckgerechte Verteilung der Entwicklungshilfemittel zu gewährleisten?

Die Bundesregierung und die beauftragten entwicklungspolitischen Durchführungsorganisationen (KfW, GTZ, Deutsche Ausgleichsbank) wachen streng darüber, daß die den Partnerländern zugesagten Projekte und Programme der Entwicklungszusammenarbeit ordnungsgemäß durchgeführt und die eingesetzten Mittel zweckgerecht verwendet werden. Dies gilt selbstverständlich auch für die mit der vietnamesischen Regierung vereinbarten Vorhaben.

12. Da bis zum Jahr 2000 nach deutschen Angaben 40 000 bereits ausreisepflichtige Vietnamesen zurückzuführen (Quotenfestlegung für die Jahre zwischen 1995 und 1998) sind, gedenkt die Bundesregierung eine Informationspolitik zu betreiben, die darauf zielt, den Betroffenen ihre bevorstehende Rückführung und das vorgesehene Abflugdatum langfristig vorher mitzuteilen, um Besorgnis bei den Betroffenen zu vermeiden und um ihnen genügend Zeit für die Erledigung persönlicher familiärer Angelegenheiten zu gewähren?

Die Rückführung der vollziehbar ausreisepflichtigen vietnamesischen Staatsangehörigen obliegt den Bundesländern. Diese benennen auch die vietnamesischen Staatsangehörigen, für die ein Rückübernahmeersuchen an die vietnamesische Regierung gerichtet wird. Die Bundesregierung hat hierauf keinen Einfluß.

13. Wie gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, daß zu Unrecht Beschuldigten in Anwendung von Artikel 3 des Abkommens weiteres Unrecht geschieht, da neben Straftätern auch Beschuldigte mit Priorität zurückgeführt werden sollen und es Grundprinzipien deutschen Strafrechts widerspricht, einen einer Straftat Beschuldigten vor Festlegung seiner Schuld in einem Strafverfahren einem verurteilten Straftäter gleichzubehandeln?

Die Aussage, Artikel 3 des Rückübernahmeabkommens widerspreche Grundprinzipien des deutschen Strafrechts, wonach die einer Straftat Beschuldigten nicht mit verurteilten Straftätern gleichbehandelt werden dürften, trifft nicht zu. Vom Rückübernahmeabkommen sind lediglich die Personen betroffen, die sich ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (vgl. Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens), also zur Ausreise verpflichtet sind. An die Kriterien Beschuldigter bzw. Straftäter wird lediglich die Rechtsfolge geknüpft, daß der sich aus dem Ausländergesetz ergebende Auftrag zur Beendigung des Aufenthalts dieser Personen möglichst rasch durchgesetzt wird. Denn gerade bei Beschuldigten und Straftätern ist das öffentliche Interesse, die Ausreisepflicht schnellstmöglich durchzusetzen, besonders groß. Dies wird in der Strafprozeßordnung insoweit besonders berücksichtigt, als bei Beschuldigten von der Erhebung der öffentlichen Klage und bei verurteilten Straftätern von einer Strafvollstreckung abgesehen werden kann, sofern der Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet beendet wird (vgl. § 154 b Abs. 3 und 4, § 456 a Abs. 1 StPO).

14. Sieht die Bundesregierung, da Rückführprogramme zur Vermeidung von Fehlern, Härte und Ungerechtigkeit durch Beobachtungs- und Bewachungsmaßnahmen begleitet werden, Beobachtungs- und Überwachungsmechanismen durch unabhängige Nichtregierungsorganisationen vor?
Sind Konsultationen mit Wohlfahrtsverbänden und Menschenrechtsorganisationen vorgesehen?

Es ist vorgesehen, die deutschen Auslandsvertretungen in Vietnam in die Umsetzung des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens einzubeziehen. Sie werden die Durchführung der Rückübernahme und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Abkommen durch die vietnamesische Seite aufmerksam beobachten.

Eine entsprechende Verfahrensweise hat sich bei der Durchführung von Rückübernahmeabkommen mit anderen Herkunftsstaaten, wie beispielsweise mit Bulgarien und Rumänien, bewährt.

Die Bundesregierung berücksichtigt die Erkenntnisse von unabhängigen Nichtregierungsorganisationen zur menschenrechtlichen Lage in Vietnam. Sie ist an der Übermittlung derartiger Erkenntnisse interessiert.

Im übrigen wird die Bundesregierung den engen Informationsaustausch mit dem UNHCR fortsetzen.

